



Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich:

Rechnungshof von Berlin
Landesjugendhilfeausschuss
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kindertagespflege Landesverband Berlin e.V.

Geschäftszeichen (bitte angeben)

V A 15

Anne Matuschek

Tel. +49 30 90227 5394

Zentrale +49 30 90227 5050

Anne.Matuschek@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

19.06.2026

Jugend-Rundschreiben Nr. 2 / 2026

Finanzierung von Vertretungen in der Kindertagespflege Konkretisierende Regelungen und Erläuterungen zu der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) vom 01.01.2023

Gemäß Nummer 12 Absatz 1 AV-KTPF kann die für Jugend zuständige Senatsverwaltung durch Rundschreiben Weiteres regeln. Mit diesem Rundschreiben werden die Regelungen Nummer 9 Absätze 8 und 12 und Nummer 11 Absatz 18 AV-KTPF konkretisiert mit dem Ziel einer berlineinheitlichen Verfahrensweise der Finanzierung von Vertretungen in der Kindertagespflege.

Nummer 9 Absatz 8 AV-KTPF besagt, dass in Kindertagespflege eine Vertretung durch eine andere überprüfte Person ab dem 1. Tag der Vertretung unter der Voraussetzung des Nachweises der nicht vermeidbaren Ausfallzeit leistungsgerecht finanziert wird. Leistungsgerecht bedeutet konkret, dass die Vertretungskraft entsprechend der Anzahl der Vertragskinder für welche das Vertretungsangebot vorgehalten wird, vergütet wird. Kinder, die während der Vertretungszeit bereits durch eine andere Kindertagespflegeperson in deren Kindertagespflegestelle betreut werden, sind ausgenommen. Eine Doppelfinanzierung der Vertretungsleistung ist damit ausgeschlossen. In der Kindertagespflegestelle im Verbund kann die Vertretung bis zu einem zusätzlichen Kind zur Pflegeerlaubnis durch die Verbundpartnerin oder durch den Verbundpartner geleistet und finanziert werden.

Nummer 11 Absatz 18 Sätze 1 und 2 AV-KTPF regeln die Finanzierung der Vertretungskraft in Verbindung mit dem Ort der Vertretung. Zudem wird konkretisiert, dass der Regelungsinhalt folgenden Sachverhalt beinhaltet: Die erfolgte Vertretung umfasst ebenso die Bereitstellung eines Vertretungsangebotes für die Vertragskinder, so dass eine Finanzierung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertragskinder gewährt wird.

Nummer 9 Absatz 12 AV-KTPF besagt, dass Kindertagespflegepersonen sich mit den Eltern hinsichtlich der jährlichen Urlaubsplanung abstimmen. Sollte jedoch eine Ersatzbetreuung während des Urlaubs der Kindertagespflegeperson zwingend erforderlich sein, erfolgt eine Finanzierung nach der Nachweiserbringung durch die Eltern über den Bedarf an Ersatzbetreuung ausschließlich für deren Kind.

Im Auftrag

gez.

Holger Schulze